

# **Satzung (Stand: 10.10.2018)**

## **der „Privilegierten Schützengilde zu Cöthen von 1443“ e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein trägt den historischen Namen „Privilegierte Schützengilde zu Cöthen von 1443 e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Köthen (Anhalt).
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 33130 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist es, die alte Köthener Schützentradition zu beleben und fortzuführen. Der Verein soll eine Heimstatt für am sportlichen Schießen interessierte Bürger sein. Die Mitglieder des Vereins selbst sehen ihre Bestätigung im Verein als Sport- und Traditionspflege.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass durch den Verein eine eigene Schießstätte und ein dem Vereinsleben dienendes Schützenhaus betrieben werden, die jedermann offen stehen. Bei Nichtmitgliedern soll das Interesse geweckt und der sportliche Nachwuchs gefördert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bekennung zu dem Zweck des Vereins und die damit zusammenhängenden Ziele. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenpass und die Satzung.
- 2) Der Verein hat
  - a) Schützen (aktive Mitglieder über 21 Jahre oder Verheiratete unter 21 Jahre)
  - b) Jungschützen (jugendliche Mitglieder unter 21 Jahre)
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Familienmitglieder
  - e) Passive Mitglieder

- 3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Familienmitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand auf der Grundlage der Satzung und im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederobergrenze, die vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung empfohlen wird, für aktive Mitglieder. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Gesamtvorstand hat die betroffene Person das Recht, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden und von dieser mit einfacher Mehrheit aufgenommen zu werden, soweit die o.g. Voraussetzungen vorliegen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, welche zum jeweiligen Quartalsende wirksam wird (gerichtet an den Gesamtvorstand) oder
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6) Ein Mitglied, welches in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder verstoßen hat, kann mit Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich durch den Gesamtvorstand anzuhören. Im Falle des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich beim Gesamtvorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit innerhalb eines Quartals.
- 7) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglieder des Vereins werden, soweit die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt haben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, falls die Betätigung im Verein die Entwicklung des heranwachsenden Menschen negativ beeinflusst, den Austritt ihres Kindes zu erklären.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes von Fall zu Fall bestimmt.
- 2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge und andere beschlossene Abgaben und Aufgaben zu leisten und die vom Gesamtvorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder über 21 Jahre.
- 4) Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und andere Abgaben**

- 1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus kann, zur Sicherung der Aufgaben des Vereins, die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, weitere die Mitglieder finanziell belastende Beschlüsse fassen.
- 2) Der Beitrag und alle anderen finanziellen Verpflichtungen werden grundsätzlich durch Lastschrift eingezogen. Dazu hat sich jedes Mitglied schriftlich zu verpflichten, Neumitglieder vor Bestätigung der Mitgliedschaft. Die Mitglieder können bei den

Beiträgen zwischen einer Einmalzahlung am Jahresanfang oder einer zweimaligen Zahlung zum Jahresanfang und zum Halbjahr wählen.

- 3) Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von jeglichen finanziellen Abgaben gemäß § 6 (2) befreit.
- 4) Soweit Umstände Ausnahmen von Absatz 2 rechtfertigen, entscheidet der Vorstand darüber. Darüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand (Vorstand).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie wird grundsätzlich jährlich durchgeführt. Soweit nicht ausdrücklich in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung Aufgaben bzw. Geschäfte anderweitig zur Besorgung übertragen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mittels Aushang des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung in allen Objekten des Vereins und durch schriftliche Einladung, (wobei eine E-Mail dem Schriftlichkeitsgrundsatz entspricht) an alle Mitglieder ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Die Festsetzung und Änderung der Ausgabebeschwerpunkte für jedes Geschäftsjahr, soweit nicht nach dieser Satzung der Gesamtvorstand zuständig ist,
  - die Entlastung der Haushaltsführung des Gesamtvorstandes für jedes Geschäftsjahr,
  - Entscheidungen über Satzungsänderungen mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder,
  - den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein soweit Berufung beim Gesamtvorstand eingelegt wurde,
  - die Bestimmung des Präsidenten durch Wahl
  - die Bestimmung von 6 Vorstandsmitgliedern und 2 Kassenprüfern durch Wahl,
  - den Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft und Passivmitgliedschaft gemäß § 5 (2) der Satzung.
- 4) Für die ordnungsgemäße Einberufung ist der Präsident zuständig, der auch die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung innehat. Er kann diese auf ein Gesamtvorstandsmitglied übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der beraten werden soll, fordern.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 7) Nur ordentliche Mitglieder sind entsprechend § 6 (3) wählbar und wahlberechtigt. Für Wahlen gilt folgendes: Wahlen müssen geheim erfolgen, soweit das ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Gewählt werden kann nur durch die erschienenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Soweit auch bei der Stichwahl die Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht haben, entscheidet das Los des Wahlleiters. Näheres zur Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer regelt der Gesamtvorstand in einer Wahlordnung, die vor der Wahl den Mitgliedern durch Aushang bekannt zu machen ist.
- 8) Über die Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer, genannt Ordonnanz, ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) In Vertretung des Präsidenten kann der geschäftsführende Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen. Die Vertretung beauftragt der Präsident, es sei denn, er ist dazu nicht im Stande.
- 11) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus 6 Mitgliedern und dem Präsidenten. Sie tragen folgenden Bezeichnungen:
  - a) Gildemeister
  - b) Oberschießmeister
  - c) Oberschützenmeister
  - d) Schützenmeister
  - e) Zeremonienmeister
  - f) Zeugmeister.
 Nach Wahl der 6 Gesamtvorstandsmitglieder, obliegt die Verteilung der Titel und damit die Geschäftsverteilung den 6 Mitgliedern des Gesamtvorstandes selbst.
- 2) Der Präsident und die Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Ein vorzeitiges Ausscheiden von Einzelmitgliedern bzw. des Gesamtvorstandes ist zum einen durch Rücktrittserklärung des Gesamtmitgliedervorstandes oder der Gesamtvorstandsmitglieder möglich und zum anderen mittels Abwahl durch die

Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Abwahl eines bzw. mehrerer Mitglieder des Gesamtvorstandes ist im Zusammenhang mit einem Antrag auf Stattfinden einer Mitgliederversammlung zu stellen. Er ist zu begründen und von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zu unterzeichnen. Der Präsident und die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis die Neuwahl abgeschlossen ist.

- 3) Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:
  - die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes durch Selbstbindung über eine Geschäftsordnung
  - die Haushaltswirtschaft im Geschäftsjahr und wesentliche Änderungen der beschlossenen Aufgabenschwerpunkte,
  - das Erstellen von Durchführungsbestimmungen und Ordnungen u.a. zur Regelung von Sicherheitsfragen auf den Schießstätten,
  - die Festlegung von Gebühren und Kostentarifen zur Nutzung der Schießstätte und Vereinsgebäuden,
  - die Aufnahme von Mitgliedern und
  - den Ausschluss von Mitgliedern.
- 4) Über die Sitzungen und Beschlüsse wird von dem Schriftführer das Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

### **§ 11 geschäftsführender Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Personen. Diese sind:
  - a) der Präsident
  - b) der Gildemeister
  - c) der Oberschützenmeister.
- 2) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand in seiner Gesamtheit vertreten. Dem Verein gegenüber ist dieser an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - den ordnungsgemäßen Gang der Vereinstätigkeit,
  - die Regelung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit
  - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  - die Vorbereitung und Umsetzung der durch den Gesamtvorstand vorbereiteten und von der Mitgliederversammlung beschlossen Ausgabenschwerpunkte eines jeden Jahres,
  - geringfügige Änderungen der beschlossenen Ausgabenschwerpunkte,
  - die laufenden Geschäfte des Vereins,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor Rechnungsabschluss jährlich eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder sein, die von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes Verwandte 1. und 2. Grades sind.

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins mit einem anderen steuerbegünstigten Verein, erfordert die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Wenn allerdings mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung müssen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fixiert sein. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köthen (Anhalt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Schießsportes und der Schützentradition in Köthen.